

An die Polizeidienststellen in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir ersuchen Sie höflichst, Ihren bayerischen Kollegen bei der Umsetzung unserer heutigen Eingabe (siehe pdf-Anlage), behilflich zu sein, weil diese nicht wahrhaben möchten, dass der Pkw H-IMF 260 am 09.12.2009 nachgewiesen zugelassen war. Am 09.12.2009 wurde die Originalzulassungsbescheinigung ausgehendigt, die Sie in der Anlage finden. Ausserdem ging am 09.12.2009 aus den Nummernschildern die amtliche Zulassung des von uns angemieteten Pkw hervor. Helfen Sie mit, dass die bayerische Polizei nicht Rechtsbeugung und falsche Verdaechtigung betreibt und unser Rechtsmittel vom 03.05.2010 nicht uebergangen wird.

Besten Dank!

Ihre Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Angaben nach § 35a GmbHG:
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);
Registergericht München: Az.: HRB 142747;

9. August 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-
-O9421/549-120-

Bayerisches Polizeiverwaltungsamt
Praesidialstelle
Hirschberger Ring 38

94315 Straubing

Rechtsmittel gegen die falsche Feststellung und zwar, dass unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947) am 09.12.2009 mit einem nicht zugelassenen Pkw gefahren waere, was zum Erlass eines nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen und bis heute nicht zugestellten Bussgeldbescheides (Az.: „D-1630 – 000249-10/5“ des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes Viechtach) führte;

Sehr geehrte Damen und Herren der Praesidialstelle,

über Ihre Internetseite haben wir in Erfahrung gebracht, dass Sie für die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im Bereich des Freistaates Bayern begangen und festgestellt werden, zuständig ist. Wir haben weiter gelesen, dass nach Feststellung, ob eine Verkehrsordnungswidrigkeit vorliegt, das Bayerische Polizeiverwaltungsamt in Straubing für die Feststellung, ob ein Bussgeldbescheid erlassen wird oder nicht, zuständig ist. Die Durchführung des Verfahrens liegt dann danach bei der Zentralen Bussgeldstelle Viechtach.

Die falsche Behauptung, dass Irene Anita Huber (*1947) am 09.12.2009 mit einem nicht zugelassenen Pkw, und zwar mit dem amtlichen Kennzeichen H- IMF 260 am 09.12.2009 gefahren waere, stammt also von Ihnen, mit der Abwicklung dieser falschen Behauptung haben Sie dann die Abteilung III in Viechtach beauftragt.

Gegen diese falsche Behauptung, dass am 09.12.2009 Irene Anita Huber (*1947) mit einem nicht zugelassenen Pkw H- IMF 260 gefahren waere, erheben wir vollkommen Rechtsmittel und überlassen Ihnen in Kopie die Original-Zulassungsbescheinigung aus der klipp und klar hervorgeht, dass der Pkw H- IMF 260 am 09.12.2009 auf eine fremde Person zugelassen und angemeldet war.

Wir hatten am 09.12.2009 den amtlich zugelassenen Pkw H- IMF 260 angemietet. Von einem Fahren mit einem nicht zugelassenen Pkw kann daher nicht die Rede sein.

Am 25.02.2010 wurde dann ein nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtiger Bussgeldbescheid (Az.: „D-1630-000249-10/5“) erlassen, den weder wir noch unsere Gesellschafter nicht zugestellt erhielten, da er irgendwo im Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe seitens der fremden Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. (die uns nachträglich davon in Kenntnis setzte!) aufgefunden und dann als unzustellbar (da es eine „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht gibt!) zurückgesandt wurde.

Am 03.05.2010 haben wir vorsorglich (da sie offensichtlich auf unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber: *1947 rechtswidrig abzielen!) form- und fristgerecht per Fax (siehe Anlage 2 samt Fax-Bestaetigung!) einen Einspruch, mit der Massgabe, dass wir eine Weiterleitung/Entscheidung durch das Gericht ablehnen, eingereicht und gefordert, dass der nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtige Bussgeldbescheid von Amts wegen sofort aufgehoben wird! Über dieses Rechtsmittel wurde bis heute nicht entschieden und auf unsere Forderung vom 03.05.2010 ist bis heute nicht eingegangen worden. Anstatt dessen kam am 18.06.2010 die Polizeiinspektion Murnau und wollte offensichtlich für eine Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. - die die Polizeiinspektion Murnau und Ihr Amt in Viechtach offensichtlich tatsachen- und rechtsirrig als „Christian Georg Huber“ bezeichnet - eine Vollmacht.

Wir halten dazu fest, dass die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. oder deren Geschaeftsführer Christian Georg Huber persönlich von uns und von unseren Gesellschaftern (wozu Christian Georg Huber: *1976 nie gehört und nie gehörte!) weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung hat und auch nicht hatte, in obiger Angelegenheit, was den von uns am 09.12.2009 angemieteten Pkw H – IMF 260 betrifft, zu handeln.

Was also seitens der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. eingereicht wurde und wie darüber entschieden wurde oder auch nicht entschieden wurde, hat keinerlei Einfluss auf das von uns am 03.05.2010 form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel und interessiert uns nicht und hat auch Sie und Ihre Stelle in Viechtach – was uns und unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber: *1947 betrifft – nicht zu interessieren.

Von uns oder von unseren Gesellschaftern (wozu weder Christian Georg Huber noch die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung gehört) kann und konnte überhaupt keine Vollmacht für Christian Georg Huber oder die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung verlangt werden, da es sich bei der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. um eine fremde juristische Person handelt, über die Rechtshandlungen weder in bezug auf uns noch in bezug auf unsere Gesellschafter persönlich nicht vorgenommen werden können und weder wir noch unsere Gesellschafter persönlich sich nicht über Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. erfassen lassen. Wir wurden im Jahr 2002 in bar gegründet. An uns sind von Anfang an nur Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) beteiligt und sonst niemand. Auch steht klipp und klar fest, dass Rechtshandlungen nur durch Mehrheitentscheid von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber und von sonst niemand getroffen werden können

Beweis: Beziehung der Gründungsunterlagen von HRB 142747 des Amtsgerichts München im Bestreitensfalle;

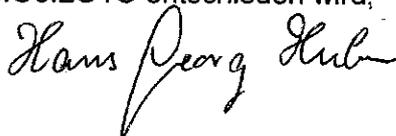
Wir sind und waren also zur Einlegung unseres Rechtsmittels vom 03.05.2010 bevollmaechtigt. Mit Christian Georg Huber können Sie uns nicht daher kommen, da Dinge, die Sie über Christian Georg Huber veranlassen, generell keine Rechtswirksamkeit in bezug auf uns haben, unabhaengig davon, ob ein Christian Georg Huber überhaupt existiert und ob dieser überhaupt handelt.

Es geht also daher nicht, dass unser Rechtsmittel vom 03.05.2010 unterschlagen wird und die Polizeiinspektion Murnau am 18.06.2010 dann mit Christian Georg Huber (der mit uns nichts zu tun hat) daherkommt und eine Bevollmaechtigung für Christian Georg Huber verlangt. Dieses Verhalten ist geradezu absurd! Seit dem 18.06.2010 haben weder wir noch unsere Gesellschafter in dieser Angelegenheit nichts mehr gehört. Zustellungen können im übrigen nur korrekt adressiert über den Briefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erfolgen. Alles andere sind Nicht-Zustellungen, woraus Sie und Ihre Abteilung III in Viechtach nichts herleiten können. Wir überlassen als Anlagen 3 und 4 unsere Mahnungen vom 05.08.2010 und vom 19.06.2010 und fordern Sie daher nochmals auf, **unserem Rechtsmittel vom 03.05.2010** (worüber bis heute nicht entschieden ist!) endlich nachzukommen. Aus den Anlagen geht ausserdem sehr gut hervor, dass der Pkw H- IMF 260 am 09.12.2009 amtlich zugelassen war.

Jeder Polizeibeamte, der nach Kenntnis dieser Sach- und Rechtslage noch daher kommt und behauptet, dass Irene Anita Huber am 09.12.2009 mit einem nicht zugelassenen Pkw H- IMF 260 gefahren waere, begeht somit eine Straftat, und zwar die der Rechtsbeugung und der falschen Verdaechtigung. Rein vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass dies in einem demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaat etwas besonders Schlimmes waere, falls Sie also unserem Rechtsmittel vom 03.05.2010 (was den nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 bis heute hemmt!) nicht nachkommen und dieses Rechtsmittel weiter unterschlagen werden sollte. Wir fordern Sie daher auf, den nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 O nichtigen „Bussgeldbescheid“ endlich aufzuheben und dafür zu sorgen, dass unserem Rechtsmittel vom 03.05.2010 endlich nachgekommen und dieses nicht mehr laenger unterschlagen wird!

Wir verlangen auch namens und auftrags von Irene Anita Huber (*1947) persönlich, dass über unser Rechtsmittel vom 03.05.2010 entschieden wird,

Hochachtungsvoll
4 Anlagen



(gez. durch den Geschaeftsführer)

1 Abschrift ergeht an den Bundestag und den bayerischen Landtag mit der Aufforderung, in dieser Angelegenheit einen Untersuchungsausschusseinzusetzen und an das Bundesamt für Verfassungsschutz und an die Polizeiinspektion in Murnau a. Staffelsee!

Die Anlagen sind der vorhergehenden pdf-Datei Bayerischer Polizei-SKANDAL: Nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtiger Bussgeldbescheid vom 25.02.2010 obwohl der PKW am 09.12.2009 nachgewiesen amtlich zugelassen ist. Lesen Sie selbst (rund 3 Megabyte): zu entnehmen!